

**Anordnung
über die Erhebung von
statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Stand: 1. Januar 2013

Amtliche Fassung
der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
zuständigen Landesverwaltungen

Gelöscht: Version: 09.08.2012

Inhaltsübersicht

§ 1 Art und Umfang der Erhebung.....	4
§ 2 Erhebungseinheiten.....	4
§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung.....	4
§ 4 Erfassung der Verfahren.....	5
§ 5 Abgabe innerhalb des Gerichts.....	6
§ 6 Abschluss der Verfahrenserhebung.....	6
§ 7 Monatserhebung.....	7
§ 8 Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt.....	8
§ 9 Aufbereitung der statistischen Erhebungen.....	8
§ 10 Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	8
Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht.....	9
Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht.....	11
Anlage 3 - Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht.....	16
Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht.....	18
Anlage 5 - Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.....	23
Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.....	25
Anlage 7 - Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.....	30
Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.....	33
Anlage 9 - Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz / Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht.....	39
Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz / Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht.....	42
Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel.....	47
Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.....	53

Inhaltsübersicht

Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	54
Anlage 14 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	56
Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	58
Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte	60

§ 1

Art und Umfang der Erhebung

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Verwaltungen mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten erhoben.

(2) ¹Die Erhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die in Abschnitt „Art des Verfahrens“ der Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 aufgeführt sind (Verfahrenserhebung). ²Ausgenommen sind die berufsgerichtlichen Verfahren, für die kein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist.

(3) Monatlich sind die Geschäftsentwicklung nach Abschnitt D sowie der sonstige Geschäftsanfall nach Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 zusammenzustellen (Monatserhebung).

(4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 16 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) Erhebungseinheiten sind

1. bei dem Verwaltungsgericht die Kammern,
2. bei dem Oberverwaltungsgericht die Senate.

(3) ¹Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. ²Die erste Stelle der Schlüsselzahl lautet

1. soweit keine andere Zahl festgelegt ist,
2. bei der Bearbeitung von Asylverfahren,
3. bei der Bearbeitung von Verfahren über technische Großvorhaben nach § 48 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

³Die Stellen zwei bis fünf der Schlüsselzahl sind der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen.

⁴Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden. ⁵Weitere Zahlen für die Art des Spruchkörpers legt die Landesjustizverwaltung durch besondere Anordnung fest.

(4) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht erfassen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 3) erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4 Erfassung der Verfahren

(1) ¹Jedes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen. ²Mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

1. es innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
2. es von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
3. es durch
 - a) Beschluss über die Prozesskostenhilfe,
 - b) Ruhen,
 - c) Aussetzung,
 - d) Unterbrechung oder
 - e) Nichtbetrieb mit Ausnahme des § 81 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und § 92 VwGObeendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung, zum Beispiel Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufnahme des Verfahrens, fortgesetzt wird,
4. ein Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO oder ein Antrag auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt wird,
5. durch das Einreichen einer Rügeschrift von dem durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 152a VwGO begehrt wird,
6. es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 der Zivilprozessordnung [ZPO]) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
7. es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
8. in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
9. es über einen Antrag nach § 124a Absatz 4 VwGO oder § 78 Absatz 4 AsylVfG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren weitergeführt wird.

(3) **Keine** neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn

1. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingeht und das betreffende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das betreffende Verfahren statistisch erfasst,
2. ein Antrag, eine Klage, eine Berufung oder eine Beschwerde eingeht und für das betreffende Verfahren bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Verfahrenserhebung des Prozesskostenhilfverfahrens für das betreffende Verfahren weitergeführt; ist innerhalb der Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, wird das betreffende Verfahren auch dann nicht statistisch erfasst, wenn es vor Ablauf eines Monats nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,

3. eine Berufung, eine Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde eingeht und gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung oder Beschwerde anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren statistisch erfasst (Absatz 1 Satz 2).

(4) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) sind zu behandeln

1. irrtümlich statistisch erfasste Verfahren,
2. Änderungen des Sachgebiets,
3. Änderungen der Art des Verfahrens.

(5) ¹Der Sachgebietsschlüssel der Anlage 11 ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakten zu vermerken. ²Bei Änderung des Sachgebietsschlüssels ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 5

Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) ¹Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, ist lediglich der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6). ²Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. ³Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6

Abschluss der Verfahrenserhebung

(1) Ein Verfahren ist statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Instanz erledigt ist.

(2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung, die unterschriebene Niederschrift, der Vergleich oder das Schriftstück, aus dem sich die Erledigung ergibt, zum Beispiel die letzte Zustimmung nach § 106 Satz 2 VwGO, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

1. bei einem Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht worden ist, ohne dass der Antrag, die Klage, die Beschwerde oder die Berufung (Hauptsache) anhängig gewesen oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist,
 - a) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht oder ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird oder gegen den ablehnenden Beschluss Beschwerde eingebracht worden ist,
 - b) mit Ablauf eines Monats nach Erledigung einer innerhalb der in Buchstabe a genannten Frist gegen einen ablehnenden Beschluss eingelegten Beschwerde, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht worden ist,

- c) erst mit Erledigung der Hauptsache, wenn diese innerhalb der in Buchstabe a oder b genannten Frist anhängig geworden ist,
- 2. bei einem widerruflichen Vergleich mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist,
- 3. bei Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO, oder Aussetzung des Verfahrens, zum Beispiel § 94 VwGO, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,
- 4. bei Unterbrechung des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder Nichtbetrieb mit Ablauf von sechs Monaten, im Fall des § 81 AsylVfG von einem Monat, im Fall des § 92 Absatz 2 VwGO von zwei Monaten nach Eintritt der Unterbrechung oder der letzten Prozesshandlung der Beteiligten, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
- 5. bei einem Gerichtsbescheid oder einem Beschluss, mit dem berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden, mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt worden ist.

²In diesen Fällen ist das rechtzeitige Erfassen nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung durch Fristverfügung sicherzustellen.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen, sobald das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 statistisch als erledigt gilt.

(5) Mindestens einmal jährlich sind die länger als zwölf Monate anhängigen Klage- und Berufungsverfahren und die länger als drei Monate anhängigen Eilverfahren darauf zu prüfen, ob sie bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt sind.

§ 7 Monatserhebung

(1) ¹Für die Monatserhebung ist eine Bilanzierung der nach den Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 erfassten Verfahren nach Erhebungseinheiten und nach Geschäftsnummern des Sachgebietskatalogs vorzunehmen. ²Hierzu sind der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, soweit erforderlich mit Korrekturen, die Eingänge, die darin enthaltenen Rügeverfahren und abgetrennten Verfahren, die erledigten Verfahren und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats anzugeben. ³Zusätzlich ist diese Gesamtbilanz in Unterbilanzen nach Sachgebieten aufzuteilen.

(2) ¹Der Bestand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Erhebungsmonats sowie die Eingänge und Erledigungen sind aus dem Fachverfahren zu ermitteln. ²Dabei hat der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats dem Endbestand des Vormonats zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. ³Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Monats mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

(3) ¹Außerdem sind die in Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 genannten Geschäfte nach Maßgabe der Anlagen 13 und 15 zusammenzustellen. ²Den einzelnen Monatserhebungen sind die in dem entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verfahrenssätze beizufügen.

(4) Monatserhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die neben den sonstigen Verfahren für die Monatserhebung keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(5) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Monatserhebungen notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8

Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt

Die Gerichtsverwaltung sendet die jeweils für einen Monat zusammengestellten statistischen Daten aller Erhebungseinheiten spätestens am 5. des jeweils folgenden Monats elektronisch an das Statistische Landesamt.

§ 9

Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse der obersten Landesbehörde sowie den Gerichten zur Verfügung.

§ 10

Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Vorsitzenden der Kammern oder der Senate erhalten eine den Monatserhebungen entsprechende Zusammenstellung der Daten.

(2) ¹Über die Auswertung nach § 9 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. ²Aus den im Fachverfahren gespeicherten Daten ergibt sich, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 1983 durchgeführt. ²Diese Fassung der VwG-Statistik gilt ab 1. Januar 2013.

**Anlage 1 - Verfahrenserhebung
für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	61	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	s. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1 - 9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebiets- schlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebietska- talog	003
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Klage			1	
2. sonstiger Antrag			2	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
Eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N. Vertretung	getrennt nach		Kläger, Antragsteller	
			Beklagter, Antragsgegner	
1. Es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021,024
2. Es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. Das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Urteil (ohne Nummer 2)				
1. 1 Berufung zugelassen			01	
1. 2 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 1 AsylVfG			02	
1. 3 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylVfG oder anderen Vorschriften			03	
2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO (ohne Entscheidung über Berufungszulassung)			04	
3. Gerichtsbescheid			05	
4. Beschluss (ohne Nummer 6)			06	
5. gerichtlichen Vergleich			07	
6. Ruhen des Verfahrens			08	
7. sonstige Erledigungsart			09	

Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 bis 4 -	wenn O 1 bis 4 1 von allen	2		027
1. Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
1. 1 Stattgabe			01	
1. 2 teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung			02	
1. 3 Abweisung/Ablehnung			03	
1. 4 Rücknahme			04	
1. 5 Verweisung an ein anderes Gericht			05	
1. 6 Hauptsacheerledigung			06	
1. 7 Verbindung mit einer anderen Sache			07	
2. Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
2. 1 Disziplinarmaßnahme/ berufsgerichtliche Maßnahme			08	
2. 2 Freispruch oder Klageabweisung			09	
2. 3 Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens			10	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 -	wenn P 1.1 bis 1.3 1 von allen	1		028
1. Obsiegen der Behörde			1	
2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. keine Behörde beteiligt			4	
R. Der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch die Kammer/den Einzelrichter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. Die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 Absatz 1 VwGO oder § 76 Absatz 1 AsylVfG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist			3	
3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist			4	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Kläger, Antragstelle		034
1. bewilligt	je 1 von allen	Beklagter, Antragsgegner je 1		035
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
V. nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid Vor der im Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt	1 von allen	1		036
1. ja			1	
2. nein			2	

**Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Hauptverfahren
vor dem Verwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N und O sowie R bis V erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben.

⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügcschrift maßgeblich. ⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Position I 1 ist auch bei der Wiederaufnahmeklage anzugeben.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 1.5 auszufüllen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den

Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

Unter dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹Unter dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der unter Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung gewählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht hierher.

Zu O: Das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 7) anzugeben.

Zu O 1.1: Das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung zugelassen

Hier ist insbesondere ein Urteil in einem Disziplinarverfahren zu erfassen.

Zu O 1.3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylVfG oder anderen Vorschriften

Unter dieser Position ist ein Urteil zum Beispiel nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) oder dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zu erfassen, da in diesen Fällen die Berufung ausgeschlossen ist (§ 34 Satz 1 WPfG, § 339 LAG).

Zu O 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 6)

Unter dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO, nach § 81 AsylVfG (siehe Erläuterung zu Position O 7) oder in Personalvertretungssachen zu erfassen.

Zu O 5: Das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst. ⁴Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position O 7 zu erfassen.

Zu O 6: Das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
 2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO,
 3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 4. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 7: Das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

Hier ist auch die Erledigung nach § 81 AsylVfG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 4).

Zu P 1.4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

Hier ist auch die fiktive Rücknahme, zum Beispiel nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylVfG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene

Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

Hier sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags und der Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: Der Erledigung ist vorausgegangen

¹Hier ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: Die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

Hier sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylVfG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatte nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

**Anlage 3 - Verfahrenserhebung
für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	62	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	s. Kennzahlen-Verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlenverzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1 – 9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebetskatalog	003
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. nach §§ 80, 80a VwGO			1	
2. nach § 123 VwGO			2	
3. in Disziplinar- und Personalvertretungssachen			3	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
Eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N. Vertretung	getrennt nach	Antragsteller		
		Antragsgegner		
1. Es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2. Es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. Das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Beschluss (ohne Nummer 3)			01	
2. gerichtlichen Vergleich			02	
3. Ruhen des Verfahrens			03	
4. sonstige Erledigungsart			04	
P. Ausgang des Verfahrens	wenn O 1	2		027
- Einzelangabe zu O 1 -	1 von allen			
1. Stattgabe			01	
2. teilweise Stattgabe/teilweise Ablehnung			02	

	Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	3. Ablehnung			03	
	4. Rücknahme			04	
	5. Verweisung an ein anderes Gericht			05	
	6. Hauptsacheerledigung			06	
	7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q.	Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P.1 bis 3 1 von allen	1		028
	1. Obsiegen der Behörde			1	
	2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
	3. Unterliegen der Behörde			3	
	4. keine Behörde beteiligt			4	
R.	Der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
	1. eine Beweiserhebung				
	a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
	b) durch die Kammer/den Einzelrichter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
	2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S.	Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T.	Die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
	1. der Einzelrichter				
	1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 VwGO oder § 76 AsylVfG), kraft Gesetzes (zum Beispiel nach § 76 Absatz 4 AsylVfG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO)			1	
	1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
	2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist			3	
	3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist			4	
U.	Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Antragsteller		034
			Antragsgegner		035
	1. bewilligt	je 1 von allen			
	1. 1 mit Ratenzahlung			1	
	2 ohne Ratenzahlung			2	
	2. abgelehnt			3	
	3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	

**Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Verfahren zur
Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. ³Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. ⁴Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

⁵Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

⁶Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N und O sowie R bis U erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁷Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben.

⁸Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragstellern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

¹¹In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

¹²Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragsteller oder Antragsgegner zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁵Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Werden mehrere Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gleichzeitig anhängig gemacht, ist jeder statistisch zu erfassen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.
2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

Unter dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹Unter dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der unter Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht hierher.

Zu O: Das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Eilverfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) anzugeben.

Zu O 1: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

Unter dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO und § 81 AsylVfG (siehe Erläuterung zu Position O 4) zu erfassen.

Zu O 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst. ⁴Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position O 4 zu erfassen.

Zu O 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Eilverfahren nach

1. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 2. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu O 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

Hier ist auch die Erledigung nach § 81 AsylVfG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 1).

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

Hier ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylVfG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der den Antrag stellt oder gegen den der Antrag gerichtet ist. ²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: Der Erledigung ist vorausgegangen

¹Hier ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrufenen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: Die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

Hier sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylVfG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatte nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

**Anlage 5 - Verfahrenserhebung
für erstinstanzliche Hauptverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text		Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Satzart	ja	2	63	9-10
A.	Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	s. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
	1. Stelle	ja	1	1 - 9	15
	2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C.	laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D.	Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E.	Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
I.	Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
	1. Klage			1	
	2. Normenkontrolle			2	
J.	Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
	Eine Rügescrift ist eingegangen				
	1. ja				
	2. nein				
X.	abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
	1. ja			1	
	2. nein			2	
K.	Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt					
N.	Vertretung	getrennt nach	Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner		
	1. Es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
	a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
	b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
	2. Es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O.	Das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
	1. Urteil				
	1. 1 Revision zugelassen			01	
	1. 2 Revision nicht zugelassen			02	
	1. 3 Revision ausgeschlossen			03	
	2. Gerichtsbescheid			04	
	3. Beschluss (ohne Nummer 5)			05	
	4. gerichtlichen Vergleich			06	
	5. Ruhen des Verfahrens			07	
	6. sonstige Erledigungsart			08	

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
P.	Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 bis 3 -	wenn O 1 bis 3 1 von allen	2		027
	1. Stattgabe			01	
	2. teilweise Stattgabe/teilweise Abwei- sung/teilweise Ablehnung			02	
	3. Abweisung/Ablehnung			03	
	4. Rücknahme			04	
	5. Verweisung an ein anderes Gericht			05	
	6. Hauptsacheerledigung			06	
	7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q.	Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behör- de - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P 1 bis 3 1 von allen	1		028
	1. Obsiegen der Behörde			1	
	2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
	3. Unterliegen der Behörde			3	
	4. Keine Behörde beteiligt			4	
R.	Der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
	1. eine Beweiserhebung				
	a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
	b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
	2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S.	Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T.	Die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
	1. der Einzelrichter				
	1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)			1	
	1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
	2. der Senat			3	
V.	nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid	1 von allen	1		036
	Vor der im Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt				
	1. ja			1	
	2. nein			2	

**Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für erstinstanzliche Hauptverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N und O sowie R bis V erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Positionen N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhöhrungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügesehrift maßgeblich. ⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Position I ist auch im Wiederaufnahmeverfahren anzugeben.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

Unter dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹Unter dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der unter Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht hierher.

Zu O: Das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) anzugeben.

Zu O 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

Unter dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst. ⁴Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position O 6 zu erfassen.

Zu O 5: Das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
 2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO,
 3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 4. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

Hier ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: Der Erledigung ist vorausgegangen

¹Hier ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen,

eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: Die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

Hier sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

**Anlage 7 - Verfahrenserhebung
für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen
in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	64	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	s. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1 – 9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
G. Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz	ja	4	Kennzahl lt. Verzeichnis	004
H. Art der angefochtenen Entscheidung	1 von allen	1		005
1. Urteil (ohne Nummer 2)			1	
2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO/ § 78 Absatz 2 AsylVfG			2	
3. Gerichtsbescheid			3	
4. Beschluss			4	
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Berufung in Disziplinarverfahren			1	
2. sonstige Berufung			2	
3. Antrag auf Zulassung der Berufung in Diszipli- narverfahren			3	
4. sonstiger Antrag auf Zulassung der Berufung			4	
5. Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidun- gen in Personalvertretungssachen und Diszipli- narverfahren			5	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
Eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
L. Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz	ja	8	TTMMJJJ	009

Gliederung, Text		Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
M. Rechtsmittelführer/ -gegner		getrennt nach	Rechtsmittelführer		
			Rechtsmittelgegner		
Es sind gewesen					
a)	Kläger der 1. Instanz	von 0 bis 10			
aa)	Privatperson (natürliche oder juristische Person)		je 1	besetzt/frei	010, 016
bb)	Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts		je 1	besetzt/frei	011, 017
b)	Beklagter der 1. Instanz				
aa)	Privatperson (natürliche oder juristische Person)		je 1	besetzt/frei	012, 018
bb)	Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts		je 1	besetzt/frei	013, 019
c)	Beigeladener		1	besetzt/frei	014
d)	VÖI/Bundesbeauftragter		1	besetzt/frei	015
N. Vertretung		getrennt nach	Rechtsmittelführer		
			Rechtsmittelgegner		
1.	Es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a)	Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b)	sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2.	Es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. Das Verfahren ist erledigt worden durch		1 von allen	2		026
1.	Urteil				
1. 1	Revision zugelassen			01	
1. 2	Revision nicht zugelassen			02	
1. 3	Kein Rechtsmittel möglich			03	
2.	Beschluss nach § 130a VwGO			04	
3.	Beschluss (ohne Nummer. 5)			05	
4.	gerichtlichen Vergleich			06	
5.	Ruhen des Verfahrens			07	
6.	sonstige Erledigungsart			08	
P. Ausgang des Verfahrens		wenn O 1 bis 3	2		027
- Einzelangabe zu O 1 bis 3 -		1 von allen			
1.	Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
1. 1	Stattgabe			01	
1. 2	teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung			02	
1. 3	Zurückweisung			03	
1. 4	Verwerfung			04	
1. 5	Rücknahme des Rechtsmittels			05	
1. 6	Rücknahme der Klage/des Antrags			06	
1. 7	Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht			07	
1. 8	Hauptsacheerledigung			08	
1. 9	Verbindung mit einer anderen Sache			09	
2.	Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				

	Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
2. 1	Disziplinarmaßnahme/berufsgerichtliche Maßnahme			10	
2. 2	Freispruch oder Klageabweisung			11	
2. 3	Einstellung			12	
Q.	Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 -	wenn P 1.1 bis 1.3 1 von allen	1		028
1.	Obsiegen der Behörde			1	
2.	Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3.	Unterliegen der Behörde			3	
4.	Keine Behörde beteiligt			4	
R.	Der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1.	eine Beweiserhebung				
a)	durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b)	durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2.	keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S.	Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T.	Die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1.	der Einzelrichter				
1. 1	im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)			1	
1. 2	in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2.	der Senat			3	

**Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen
in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwal-
tungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O sowie R bis T erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Berufungsklägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In dem mit Kleinbuchstaben unterteilten Abschnitt M und den Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Berufung oder der Antrag bei dem Berufungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Wird im Verfahren über einen Antrag auf Zulassung der Berufung diese zugelassen, ist als Tag des Eingangs der Berufung der Tag des Beschlusses zu erfassen. ⁶Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁷Bei Übernahme eines Berufungsverfahrens von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu H: Art der angefochtenen Entscheidung

Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist als angefochtene Entscheidung die auszuwählen, die mit der späteren Berufung oder Beschwerde zur Hauptsache angefochten werden soll.

Zu I 5: Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren

Hier ist auch eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu erfassen, durch den über eine Disziplinarklage entschieden worden ist, zum Beispiel nach § 67 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG).

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.
2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 7 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu M: Rechtsmittelführer/ -gegner

¹Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern, die verschiedenen Gruppen angehören, sind jeweils alle in Frage kommenden Positionen auszufüllen. ²Gehören mehrere Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner zur selben Gruppe, ist die zutreffende Position auszufüllen. ³Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner. ⁴Maßgeblich sind die Beteiligtenangaben zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses in der Instanz. ⁵Beigeladene und der Vertreter des öffentlichen Interesses können nur Rechtsmittel einlegen, gegen beide kann jedoch kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu N: Vertretung

¹Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner.

²Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Rechtsmittelführern, Antragstellern, Rechtsmittelgegnern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Rechtsmittelführern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ³Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

Unter dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹Unter dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der unter Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht hierher.

Zu O: Das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) anzugeben.

Zu O 1.3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, kein Rechtsmittel möglich

Diese Position kommt in Disziplinarsachen in Betracht.

Zu O 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

Unter dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 126 Absatz 2 und 3 VwGO oder § 81 AsylVfG (siehe Erläuterung zu Position O 6) zu erfassen.

Zu O 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst. ⁴Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position O 6 zu erfassen.

Zu O 5: Das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO,
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder

4. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 6: Das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

Hier ist auch die Erledigung nach § 81 AsylVfG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 3).

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme des Rechtsmittels

Hier ist auch die fiktive Rücknahme nach § 126 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 1.6: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Klage/des Antrags

Hier ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylVfG zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.9: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung

¹Hier sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags oder der Beschwerde, der Verwerfung der Beschwerde, der Zurückweisung oder Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen. ²Auch die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist hier zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: Der Erledigung ist vorausgegangen

¹Hier ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der

Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: Die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

Hier sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatteer entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

**Anlage 9 - Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld,	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	65	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	s. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1 -9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
G. Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz	nein	4	Kennzahl lt. Verzeichnis	004
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Beschwerde gegen eine Entscheidung über Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. 1 nach §§ 80, 80a VwGO			1	
1. 2 nach § 123 VwGO			2	
1. 3 in Disziplinar- und Personalvertretungssa- chen			3	
2. Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen eine Entscheidung über Gewährung von vorläu- figem Rechtsschutz			4	
3. Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechts- schutz				
3. 1 nach §§ 80, 80a, 80b VwGO			5	
3. 2 nach § 123 VwGO			6	
3. 3 nach § 47 Absatz 6 VwGO			7	
3. 4 in Disziplinar- und Personalvertretungssa- chen			8	
3. 5 erstinstanzliches Eilverfahren			9	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
Eine Rügescrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
W. Art der Hauptsache	1 von allen	1		038
Bei der Hauptsache handelt es sich um eine erstin- stanzliche Klage oder Normenkontrolle beim Ober- verwaltungsgericht				
1. ja			1	
2. nein			2	

X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
L. Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz (nur in Beschwerdeverfahren auszufüllen)	Nein	8	TTMMJJJJ	009
N. Vertretung	getrennt nach	Beschwerdeführer, Antragsteller		
		Beschwerdegegner, Antragsgegner		
1. Es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2. Es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. Das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Beschluss (ohne Nummer 3)			01	
2. gerichtlichen Vergleich			02	
3. Ruhen des Verfahrens			03	
4. sonstige Erledigungsart			04	
P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 -	wenn O 1 1 von allen	2		027
1. Stattgabe			01	
2. teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung/ teilweise Ablehnung			02	
3. Zurückweisung/Verwerfung/Ablehnung			03	
4. Rücknahme der Beschwerde/des Antrags			04	
5. Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht			05	
6. Hauptsacheerledigung			06	
7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P 1 bis 3 1 von allen	1		028
1. Obsiegen der Behörde			1	
2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. Keine Behörde beteiligt			4	
R. Der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032

T.	Die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1	<u>033</u>
1.	der Einzelrichter			
1.	1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)		1	
1.	2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)		2	
2.	der Senat		3	

**Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J, W und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. ³Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. ⁴Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

⁵Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

⁶Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O sowie R bis T erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁷Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben.

⁸Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragsgegnern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

¹¹In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

¹²Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern, Antragsgegnern, Beschwerdeführern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Beschwerde oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁵Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

¹Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. ²Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu I: Art des Verfahrens

Werden mehrere Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 80, 80a, 123 VwGO und Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz gleichzeitig anhängig, sind sämtliche statistisch zu erfassen.

Zu W: Art der Hauptsache

Position W 1 ist zu erfassen, wenn sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht bezieht.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. ²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 auszufüllen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des Eingangs in der 1. Instanz

¹Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. ²Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern, Beschwerdeführern, Antragsgegnern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist.

²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

Unter dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹Unter dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der unter Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht hierher.

Zu O: Das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Beschwerdeverfahren oder das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens oder des Eilverfahrens, zum Beispiel Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) anzugeben.

Zu O 1: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

Unter dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst. ⁴Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position O 4 zu erfassen.

Zu O 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Beschwerde- oder das Eilverfahren nach

1. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 2. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Beschwerde/des Antrags

Hier ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: Der Erledigung ist vorausgegangen

¹Hier ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: Die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

Hier sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel

Erläuterung: ¹Maßgeblich für die Eintragung des Sachgebietsschlüssels ist der Schwerpunkt des Verfahrens. ²Für nachträgliche Änderungen des Sachgebiets gilt § 5.

³Die Sachgebietsschlüssel sind vierstellig. ⁴Die ersten beiden Stellen bilden die Geschäftsnummern nach PEBB§Y-Fach ab, zum Beispiel **05 00** „Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht“. ⁵Die dritte Stelle bildet die Untergruppe ab, zum Beispiel **05 20** „Ordnungsrecht“ und die letzte Stelle das Einzelsachgebiet, zum Beispiel **05 21** „Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz“.

⁶Treffen innerhalb einer Geschäftsnummer nach PEBB§Y-Fach mehrere Sachgebietsschlüssel zu, hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Untergruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Geschäftsnummer. ⁷Zum Beispiel sind bei einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels **01 42** „Kommunalaufsichtsrecht“ nicht die Sachgebietsschlüssel **01 40** „Kommunalrecht“ oder **01 00** „Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht“ für die Verfahrenserhebung einzutragen, sondern der Sachgebietsschlüssel **01 42**.

⁸Treffen mehrere Untergruppen oder Einzelsachgebiete innerhalb einer Geschäftsnummer zu, ist diese oder die gemeinsame Untergruppe einzutragen.

⁹Treffen Sachgebietsschlüssel aus verschiedenen Geschäftsnummern zu, ist der Sachgebietschlüssel aus der spezielleren Geschäftsnummer für die Verfahrenserhebung einzutragen. ¹⁰Zum Beispiel sind in einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels **11 11** „Kommunale Steuern“ weder die Sachgebietsschlüssel **11 10** „Steuern“ oder **11 00** „Abgabenrecht“ noch die Sachgebietschlüssel **01 40** oder **01 00** (siehe oben), sondern der Sachgebietsschlüssel **11 11** für die Verfahrenserhebung einzutragen.

¹¹Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfeverfahren ist der Sachgebietsschlüssel einzutragen, dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zuzuordnen wäre.

¹²Bestehen Schwierigkeiten beim Ausfüllen dieses Abschnitts, kann der Richter befragt werden.

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
Parlamentsrecht	01 10
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
Parteienrecht	01 30
Kommunalrecht	01 40
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
Kommunalaufsichtsrecht	01 42
Kommunalwahlrecht	01 43
Finanzausgleich	01 44
Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
Sparkassenrecht	01 50
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
Schulrecht	02 10

Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10)	02 23
Wissenschaft und Kunst	02 30
Film- und Presserecht	02 40
Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung	02 50
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
Sport	02 80
Numerus-clausus-Verfahren	03 00
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)	03 10
Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	04 00
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
Beschränkungen auf Grund des § 1 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
Vergaberecht	04 14
Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
Gewerbeordnung	04 21
Handwerksrecht	04 22
Gaststättenrecht	04 23
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vergleiche Nummer 04 11)	04 30
Agrarordnung, Flurbereinigung	04 31
Weinrecht	04 32
Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (zum Beispiel Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).	04 60
- einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)	
Recht der Beliehenen, zum Beispiel Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Ent-eignungsrecht, vergleiche Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
Feiertagsgesetz	04 92
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
Polizeirecht	05 10
Waffenrecht	05 11
Versammlungsrecht	05 12
Ordnungsrecht	05 20
Maßnahmen nach dem Gewaltschutz- gesetz	05 21
Obdachlosenrecht	05 22
Vereinsrecht	05 23
Sammlungsrecht	05 24
Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
Tierschutz	05 26
Personenordnungsrecht	05 30
Namensrecht	05 31
Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
Melderecht	05 33
Pass- und Ausweisrecht	05 34
Datenschutzrecht	05 35
Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus	05 36
Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
Lebensmittelrecht	05 41
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
Verkehrsrecht	05 50
Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
Personenbeförderungsrecht	05 52
Güterkraftverkehrsrecht	05 53
Luftverkehrsrecht	05 54
Wasserverkehrsrecht	05 55
Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht ein- schließlich Mietpreisbindung	05 61
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
Lotterierecht	05 70
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
Ausländerrecht	06 00
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	07 00
Asylrecht	07 10
Verteilung von Asylbewerbern	07 20
Asylrecht - Eilverfahren	08 00
Asylrecht	08 10
Verteilung von Asylbewerbern	08 20

Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
Raumordnung, Landesplanung	09 10
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
Siedlungsrecht	09 30
Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
Kleingartenrecht	09 32
Kleinsiedlungsrecht	09 33
Heimstättenrecht	09 34
Denkmalschutz	09 40
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
Enteignungsrecht	09 60
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (zum Beispiel Was- sersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernäh- rungssicherstellungsgesetz)	09 64
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleit- planung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	09 70
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, zum Beispiel Abge- schlossenheitsbescheid	09 80
Recht der Außenwerbung	09 90
Umweltrecht	10 00
Berg- und Energierecht	10 10
Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
Energierecht	10 12
Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
Umweltschutz	10 20
Immissionsschutzrecht	10 21
Abfallbeseitigungsrecht	10 22
Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
Wasserrecht	10 30
Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernut- zungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
Recht der Gentechnik	10 50
Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
Abgabenrecht	11 00
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerbera- terkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirt- schaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	
- ohne hochschulrechtliche Abgaben	
- ohne Sondernutzungsgebühr	
Steuern	11 10
Kommunale Steuern	11 11
Kirchensteuer	11 12
Gebühren	11 20
Benutzungsgebührenrecht	11 21
Verwaltungsgebührenrecht	11 22
Beiträge	11 30
Erschließungsbeiträge	11 31
Ausbaubeiträge	11 32
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33

Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
Ausgleichsabgaben	11 50
Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
Rückübertragungsrecht	12 11
Investitionsrecht	12 12
Vermögenszuordnungsrecht	12 13
Treuhandrecht	12 14
Entschädigungsrecht	12 15
Ausgleichsleistungsrecht	12 16
Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
Verwaltungsrechtliche Rehabilitation	12 21
Berufliche Rehabilitation	12 22
Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
Recht der Bundesbeamten	13 10
Laufbahnprüfungen	13 11
Beförderungen	13 12
Versetzungen und Abordnungen	13 13
Besoldung und Versorgung	13 14
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent-	13 15
schädigungen	
Soldatenrecht	13 20
Laufbahnprüfungen	13 21
Beförderungen	13 22
Versetzungen und Abordnungen	13 23
Besoldung und Versorgung	13 24
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent-	13 25
schädigungen	
Recht der Landesbeamten	13 30
Laufbahnprüfungen	13 31
Beförderungen	13 32
Versetzungen und Abordnungen	13 33
Besoldung und Versorgung	13 34
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent-	13 35
schädigungen	
Recht der Richter	13 40
Beförderungen	13 42
Versetzungen und Abordnungen	13 43
Besoldung und Versorgung	13 44
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent-	13 45
schädigungen	
Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
Recht des Zivildienstes	13 52
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131	
Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen	13 70
Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
Personalvertretungsrecht	13 80
Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
Personalvertretungsrecht der Länder	13 82

Recht der Richtervertretungen	13 90
Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren	14 00
Disziplinarrecht der Bundesbeamten	14 10
Disziplinarrecht der Landesbeamten	14 20
Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 04 60)	14 30
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
Wohngeldrecht	15 10
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
Schwerbehindertenrecht	15 21
Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
Unterhaltsvorschussrecht	15 25
Heizkostenzuschussrecht	15 26
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
Jugendschutzrecht	15 40
Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
Kriegsfolgenrecht	15 60
Lastenausgleichsrecht	15 61
Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)	16 00
Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalier-tem Wohngeld)	16 10
Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20
Sonstiges	17 00
Justizverwaltungsrecht	17 10
Archivrecht	17 20
Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	17 30

Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gliederung, Text			Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Berichtsmonat		ja	6	MMJJJJ	3-8
	Satzart		ja	2	67	9-10
A.	Schlüsselzahl des Gerichts		ja	4	s. Kennzahlenverzeichnis	11-14
B.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit		ja	5	lt. Kennzahlenverzeichnis	15-19
C.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)		nein	2	1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs	20-21
D.	Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren					
	I. Hauptverfahren					
	a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	110/B10
		Nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: Als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	111/B11
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	112/B12
		bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0-9999, leer	113/B13
		cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0-9999, leer	116/B16
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	114/B14
	d)	Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	115/B15
	II. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz					
	a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	120/B20
		Nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: Als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	121/B21
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	122/B22
		bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	123/B23
		cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0-9999, leer	126/B26
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	124/B24
	d)	Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	125/B25
E.	sonstiger Geschäftsanfall					
	a)	Kostensachen	nein	4	0 - 9999	200
	b)	sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	nein	4	0 - 9999	210
	c)	Vollstreckungsverfahren	nein	4	0 - 9999	220

**Anlage 13 - Erläuterungen zu der
Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet.

³In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. ²Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist, für jede Erhebungseinheit gesondert, aus den Registern oder Listen der Aktenordnung oder aus dem Fachverfahren zu ermitteln. ³An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen.

Zu E a: Kostensachen

¹Unter dieser Position sind zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 104 Absatz 3 ZPO),
4. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

¹Unter dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, zu erfassen. ²Nicht zu erfassen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Zu E c: Vollstreckungsverfahren

Unter dieser Position sind Vollstreckungssachen zu erfassen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

**Anlage 14 - Monatserhebung über Verfahren vor dem
Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text			Pflicht- feld	Feld- länge	Feldinhalt	CodeNr.
	Berichtsmonat		ja	6	MMJJJJ	3-8
	Satzart		ja	2	68	9-10
A.	Schlüsselzahl des Gerichts		ja	4	s. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit		ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
C.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebiets- schlüssel (Anlage 11)		nein	2	1. und 2. Stelle des Sach- gebietskatalogs	20-21
D.	Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren					
	I. Erstinstanzliche Hauptverfahren					
	a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	130/B30
		Nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: Als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	131/B31
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	132/B32
		bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	133/B33
		cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	136/B36
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefüg- ten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	134/B34
	d)	Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	135/B35
	II. Berufungsverfahren mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerdeverfahren gegen Hauptsacheentschei- dungen in Personalvertretungssachen, Beschwer- deverfahren in Disziplinarverfahren					
	a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	140/B40
		Nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: Als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	141/B41
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	142/B42
		bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	143/B43
		cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	146/B46
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefüg- ten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	144/B44
	d)	Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	145/B45
	III. Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz / Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechts- schutz					
	a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	150/B50
		Nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: Als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	151/B51
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	152/B52
		bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	153/B53
		cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	156/B56
		dd) darunter Neuzugänge, die sich auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle beziehen	ja	4	0 - 9999, leer	157/B57
		eee) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	158/B58

Gliederung, Text					Pflicht- feld	Feld- länge	Feldinhalt	CodeNr.
				fff) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	159/B59
		c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefüg- ten Verfahrensdatensätze)		ja	4	0 - 9999, leer	154/B54
		d)	Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats		ja	4	0 - 9999, leer	155/B55
E.	sonstiger Geschäftsanfall							
	a)	Kostensachen			ja	4	0 - 9999	200
	b)	sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängi- gen Verfahrens			ja	4	0 - 9999	210
	c)	Beschwerden in PKH-Verfahren			ja	4	0 - 9999	230
	d)	Beschwerden in sonstigen Verfahren			ja	4	0 - 9999	240
	e)	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG in Verbindung mit § 173 VwGO			ja	4	0 - 9999	250

**Anlage 15 - Erläuterungen zu der
Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht**

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet.

³In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. ²Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist, für jede Erhebungseinheit gesondert, aus den Registern oder Listen der Aktenordnung oder aus dem Fachverfahren zu ermitteln. ³An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen.

Zu E a: Kostensachen

¹Unter dieser Position sind zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 104 Absatz 3 ZPO),
4. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

Unter dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO oder Vollstreckungssachen, soweit das Vollstre-

ckungsgericht zuständig ist, zu erfassen, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte**Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:****Baden-Württemberg**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim	5000
Verwaltungsgericht Freiburg im Breisgau	5100
Verwaltungsgericht Karlsruhe	5200
Verwaltungsgericht Sigmaringen	5300
Verwaltungsgericht Stuttgart	5400

Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in München	1000
Verwaltungsgericht Ansbach	1100
Verwaltungsgericht Augsburg	1200
Verwaltungsgericht Bayreuth	1300
Verwaltungsgericht München	1400
Verwaltungsgericht Regensburg	1500
Verwaltungsgericht Würzburg	1600

Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin	3000
Verwaltungsgericht Berlin	3100

Brandenburg

Oberverwaltungsgericht	
Verwaltungsgericht Cottbus	3200
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	3300
Verwaltungsgericht Potsdam	3400

Bremen

Oberverwaltungsgericht Bremen	8000
Verwaltungsgericht Bremen	8100

Hamburg

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	3000
Verwaltungsgericht Hamburg	3100

Hessen

Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel	6000
Verwaltungsgericht Darmstadt	6100
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main	6200
Verwaltungsgericht Gießen	6400
Verwaltungsgericht Kassel	6600
Verwaltungsgericht Wiesbaden	6900

Mecklenburg-Vorpommern

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald	6000
Verwaltungsgericht Greifswald	6100
Verwaltungsgericht Schwerin	6200

Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht in Lüneburg	5000
Verwaltungsgericht Braunschweig	5100
Verwaltungsgericht Hannover	5200
Verwaltungsgericht Stade	5400
Verwaltungsgericht Lüneburg	5500
Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg)	5600
Verwaltungsgericht Osnabrück	5700
Verwaltungsgericht Göttingen	5800

Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster	4000
Verwaltungsgericht Aachen	4100
Verwaltungsgericht Arnsberg	4200
Verwaltungsgericht Düsseldorf	4300
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	4400
Verwaltungsgericht Köln	4500
Verwaltungsgericht Minden	4600
Verwaltungsgericht Münster	4700

Rheinland-Pfalz

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz	5000
Verwaltungsgericht Koblenz	5100
Verwaltungsgericht Mainz	5300
Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße	5200
Verwaltungsgericht Trier	5400

Saarland

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis	3000
Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis	3100

Sachsen

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht in Bautzen	5000
Verwaltungsgericht Chemnitz	5100
Verwaltungsgericht Dresden	5200
Verwaltungsgericht Leipzig	5300

Sachsen-Anhalt

Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg	5000
Verwaltungsgericht Halle (Saale)	5100
Verwaltungsgericht Magdeburg	5200

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Obergerverwaltungsgericht in Schleswig	6000
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht in Schleswig	6100

Thüringen

Thüringer Obergerverwaltungsgericht in Weimar	2000
Verwaltungsgericht Weimar	2100
Verwaltungsgericht Gera	2200
Verwaltungsgericht Meiningen	2300